



SUBVENTIONSREGLEMENT

STADTGEMEINDE DIESENHOFEN

UND

GEMEINDE BASADINGEN - SCHLATTINGEN



Subventionsreglement

Die Betreuung von Kindern kostet Geld. Nicht jede Familie kann sich das leisten. Für diese Familien gibt es Subventionen. «Subventionen» bedeutet: Die Familien müssen nicht alles selbst bezahlen und erhalten Unterstützung. In diesem Reglement werden die Abläufe und Kriterien für einen Subventionsanspruch durch die Stadtgemeinde Diessenhofen, bzw. der Gemeinde Basadingen-Schlattingen geklärt.

1. Allgemein

Das Subventionsreglement hat seine Gültigkeit nur für Betreuungsangebote in der KITA Diessenhofen in Diessenhofen, weitere Betreuungseinrichtungen sind davon ausgeschlossen.

2. Anspruchsberechtigung

1. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadtgemeinde Diessenhofen oder der Gemeinde Basadingen-Schlattingen.
2. Das massgebliche Jahreseinkommen (unter Absatz 5) beträgt weniger als Fr. 95'000
3. Es wird keine Vermögensteuer (in der Steuerveranlagung Punkt 37) ausgewiesen
4. Erziehungsberechtigte gehen einer Erwerbstätigkeit nach
5. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

Der Stadt- und Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.



3. Besondere Anspruchsberechtigung

1. Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung, wenn
 - a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

4. Antragstellung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
2. Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular (*„Gesuch um Subventionsbeitrag“*) bei der Wohngemeinde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
3. Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie den Abteilungen Steuern, Finanzen und Einwohnerkontrolle die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Stadtgemeinde Diessenhofen und die Gemeinde Basadingen-Schlatingen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
4. Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
5. Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Eine Kopie geht an die KITA Diessenhofen.



5. Massgebliches Jahreseinkommen

1. Das massgebliche Jahreseinkommen berechnet sich aus den Punkten 1.0 – 7.0 der Steuerveranlagung.
2. Das massgebliche Jahreseinkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.
3. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgeblichen Jahreseinkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die mehr als 2 Jahre andauern oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6. Berechnungsgrundlage

1. Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgeblichen Jahreseinkommens von Absatz 5.
2. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

7. Quellenbesteuerung

1. Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
2. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebliche Jahreseinkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

8. Neuberechnung des Subventionsbeitrages

1. Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt
 - a) Nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögensteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich, per 1. November
 - b) Wenn sich das massgebliche Jahreseinkommen aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als Fr. 20'000 ändert, so kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchgeführt werden.



9. Rechtsmittel

1. Sind Betroffene mit einem Entscheid der zuständigen Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Zuständigen Behörde schriftlich erklären.
2. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadt- oder Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

10. Inkraftsetzung

1. Dieses Subventionsreglement (inkl. Tarifstruktur) tritt per 1. Mai 2021 in Kraft.

Diessenhofen, 31.12.2020

Stadtgemeinde Diessenhofen
sig. Markus Birk Stadtpräsident

Gemeinde Basadingen-Schlatingen
sig. Peter Mathys, Gemeindepräsident